



## Ausstellen von Pflanzenpässe für Pflanzen zum Anpflanzen

Die neue Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 trat am 14.12.2019 in Kraft. Alle zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen sind seitdem passpflichtig. Die Pflanzenpässe haben in der EU ein einheitliches Layout<sup>1</sup>.

### Was ist der Pflanzenpass?

Ein Pflanzenpass ist ein amtliches Etikett für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb des Gebiets der europäischen Union. Der Aussteller des Pflanzenpasses bescheinigt, dass die verbrachten Pflanzen frei von Quarantäneschädlingen und frei von Unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlingen sind, bzw. deren festgesetzten Toleranzbereiche nicht überschritten werden.

### Was sind zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen?

Laut Definition sind dies Pflanzen, die angepflanzt bleiben (z.B. Topfpflanzen), angepflanzt werden (z.B. Stecklinge, Steckholz, Reiser, Unterlagen, Zwiebeln, Knollen) oder wiederangepflanzt werden (z.B. wurzelnackte Gehölze)<sup>2</sup>.

### Wie sieht ein Pflanzenpass aus?

Für Zierpflanzen und –gehölze sind auf dem Pflanzenpass anzugeben:

- A botanischer Name der Pflanzenart oder des Taxons (im Falle von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen), optional der Namen der Sorte
- B Registriernummer des Pflanzenpass-Ausstellers (ermächtigter Unternehmer)
- C ggf. Rückverfolgbarkeitscode der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände; dieser kann durch einen Strichcode, ein Hologramm, einen Chip oder einen anderen Datenträger ergänzt werden<sup>3</sup>
- D Namen des Ursprungsdrittlandes oder Zwei-Buchstaben-Code des Ursprungsmitgliedstaats<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Die Layout Regeln sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 festgelegt

<sup>2</sup> Artikel 2 Nr.3 und 4 (EU) 2016/2031

<sup>3</sup> Siehe auch Informationen zur Rückverfolgbarkeit und zum Austauschpass für Pflanzen zum Anpflanzen

<sup>4</sup> ISO 3166-1:2006, Codes für die Namen von Ländern und deren Untereinheiten – Teil 1: Codes für Ländernamen. Internationale Namensorganisation ISO, Genf

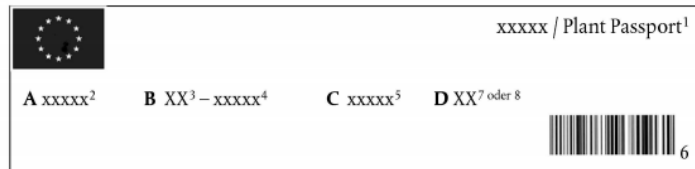
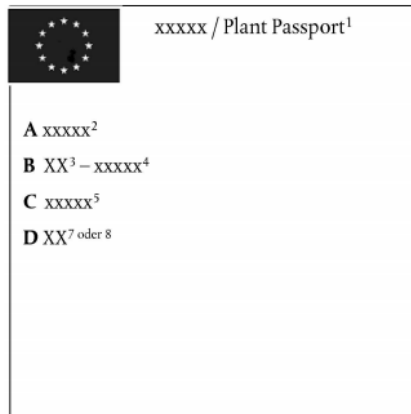
Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort

Standort Ellerhoop	Standort Lübeck	Standort Rendsburg
Thiensen 22, 25373 Ellerhoop	Meesenring 9, 23566 Lübeck	Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg
Tel. 04120 7068-224	Tel. 0451 317020-20	Tel. 04331 9453-394
Fax: 01420 7068-212	Fax: 0451 317020-29	Fax: 04331 9453-399
E-Mail: <a href="mailto:psd-ellerhoop@lksh.de">psd-ellerhoop@lksh.de</a>	E-Mail: <a href="mailto:madamo@lksh.de">madamo@lksh.de</a>	E-Mail: <a href="mailto:kmstuhlmann@lksh.de">kmstuhlmann@lksh.de</a>

Das Wort „Pflanzenpass“ steht in der oberen rechten Ecke in einer der Amtssprachen der Union, gefolgt von einem Schrägstrich und der englischen Übersetzung „Plant Passport“; die Flagge der Union befindet sich in der oberen linken Ecke, in Farbe oder in Schwarz-Weiß; Druckvorlagen für die europäische Flagge sind unter folgendem Link zu finden:

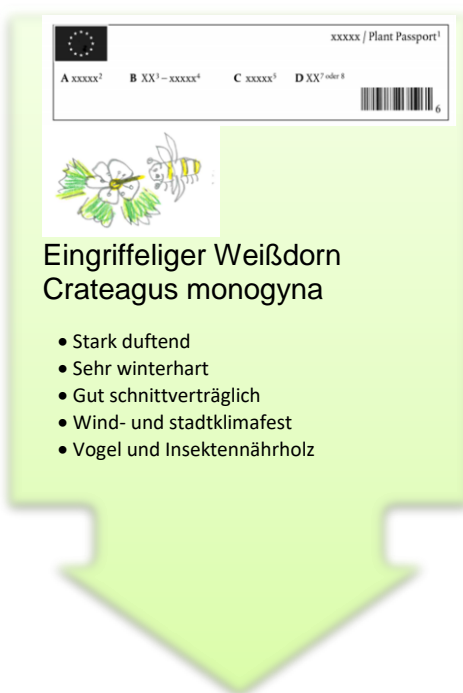
[https://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/flag\\_de](https://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/flag_de)

Die Pflanzenpässe müssen rechteckig und gut sichtbar sein. Hinsichtlich der Schriftgröße gibt es keine Vorschriften.



### Sind Kombinationen mit anderen Angaben/ z.B. Bildern oder Verwendungshinweisen möglich?

Der Pflanzenpass kann sich auf Bild- oder Einstecketiketten befinden, er muss aber optisch deutlich von den sonstigen Angaben getrennt sein, damit er als Pflanzenpass leicht zu erkennen ist. Er kann auch auf der Rückseite von Steck- oder Schlaufenetiketten aufgedruckt sein.



- Angaben im Pass**
1. Pflanzenpass – Plant Passport
  2. Botanischer Name
  3. Kürzel des Mitgliedstaates „DE“
  4. Registriernummer des Unternehmers – SHXXXXXXXX
  5. Rückverfolgbarkeitscode
  6. optional Barcode zur Ergänzung des Rückverfolgbarkeitscodes
  7. Code des Ursprung Mitgliedstaates (Bsp. „DE“)
  8. Code des Drittlandes, falls Pflanzen aus einem Drittland stammen (Bsp.: „IC“ Kanarische Inseln, gehören phytosanitär nicht zur EU)

## Wer stellt die Pflanzenpässe aus?

Ausgestellt werden die neuen Pflanzenpässe ab dem 14.12.2019 von ermächtigten Unternehmern. Ermächtigte Unternehmer müssen beim zuständigen Pflanzenschutzdienst registriert sein.

## Wo sind die Pflanzenpässe anzubringen?

Die Pflanzenpässe werden von den betreffenden Unternehmern an der Handelseinheit der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände angebracht, bevor sie innerhalb des Gebiets der Union verbracht werden. Eine Handelseinheit ist die kleinste auf der betreffenden Vermarktungsstufe verwendete Einheit, die Teil einer Partie oder die gesamte Partei sein kann. Je nach Vermarktungsstufe kann dieses eine Palette, eine Holzkiste, ein CC-Container, ein Tray, ein Bündel, ein Einzeltopf oder eine Einzelpflanze sein.

## Können Pflanzenpässe auch per Hand ausgestellt werden?

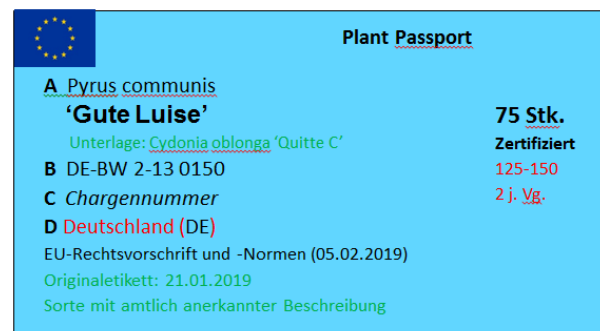
Die Angaben zu A bis D können handschriftlich in Großbuchstaben geschrieben werden. Die Vorlage mit EU Flagge, das Wort Pflanzenpass/ Plant passport müssen gedruckt oder gestempelt sein.

## Was ist bei Lieferungen in Schutzgebiete zu beachten?

Hier gelten besondere Bestimmungen und Kennzeichnungspflichten. Nehmen Sie bei beabsichtigten Lieferungen in Schutzgebiete Kontakt zum Pflanzenschutzdienst auf.

## Welche Kennzeichnungsregelungen gelten bei anerkanntem Anbaumaterial zur Fruchterzeugung?

Der Pflanzenpass wird bei anerkanntem Anbaumaterial zur Fruchterzeugung mit den nach der Anbaumaterialverordnung erforderlichen Kennzeichnungen kombiniert, wobei die Buchstaben A-



Plant Passport	
<b>A</b> <u>Pyrus communis</u> <b>'Gute Luise'</b> Unterlage: <u>Cydonia oblonga 'Quitte C'</u>	<b>75 Stk.</b> <b>Zertifiziert</b>
<b>B</b> DE-BW 2-13 0150	<b>125-150</b>
<b>C</b> <u>Chargennummer</u>	<b>2 j. Vg.</b>
<b>D</b> <u>Deutschland (DE)</u> EU-Rechtsvorschrift und -Normen (05.02.2019) Originaletikett: 21.01.2019 Sorte mit amtlich anerkannter Beschreibung	

D nicht explizit aufgeführt werden müssen, sondern die erforderlichen Angaben nach AGOZV aufzuführen sind. Bei zertifiziertem Material ist die Etikettenfarbe blau, bei Basismaterial ist sie weiß.

## Wie ist ein Pflanzenpass mit einem vorgeschriebenen Etikett für Standardmaterial nach AGOZV zu gestalten?

Es ist der normale Pflanzenpass mit den Buchstaben A, B, C, D zu verwenden.

Gemeinsame Angaben auf demselben Etikett sind zulässig, wenn der Pflanzenpass von allen



Plant Passport	
<b>A</b> <u>Pyrus communis</u> <b>'Gute Luise'</b> Unterlage: <u>Cydonia oblonga 'Quitte C'</u>	<b>75 Stk.</b> <b>CAC-</b> <b>Material</b>
<b>B</b> DE-BW 2-13 0150	<b>125-150</b>
<b>C</b> <u>Rückverfolgbarkeitscode/Chargennummer</u>	<b>2 j. Vg.</b>
<b>D</b> DE EU-Rechtsvorschrift und -Normen (05.02.2019) Originaletikett: 21.01.2019 Sorte mit amtlich anerkannter Beschreibung	

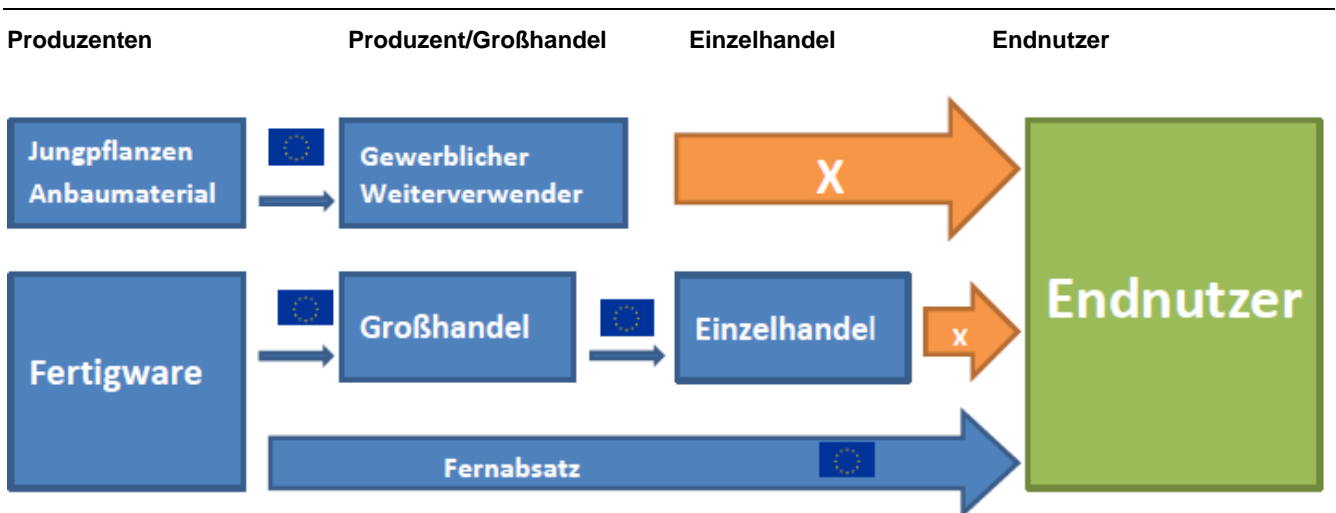
anderen Informationen auf dem Etikett unterscheidbar ist. Doppelte Angaben aufgrund verschiedener Kennzeichnungsvorschriften sind nicht erforderlich. Für Standardmaterial von Zierpflanzen oder

Gemüsejungpflanzen ist eine spezielle Etikettenfarbe nicht vorgeschrieben, für CAC-Material von Obstarten muss nach der AGOZV das Etikett gelb sein.

### Gibt es Ausnahmeregelungen für die Ausstellung von Pflanzenpässen?

Pflanzen, die direkt an den Endnutzer geliefert werden, benötigen keinen Pflanzenpass<sup>5</sup> (Direktabsatz). Endnutzer erwerben Pflanzen außerhalb ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit für den Eigenbedarf<sup>6</sup>.

Pflanzen, die über den Fernabsatz (Internet) geliefert werden, benötigen immer einen Pflanzenpass.



Beispiele für Gewerblicher Weiterverwender: Gartenbaubetriebe, Obsterzeuger, Schnittblumenproduzenten, Galabau, Weihnachtsbaumerzeuger, Forst

Häufig gestellte Fragen sind von den Bundesländern und dem Julius Kühn-Institut (JKI) zusammengestellt und auf den Seiten des JKI veröffentlicht worden:

<https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/haeufig-gestellte-fragen-1572249647/>

Dort finden Sie auch weitere Pflanzenpass-Beispiele.

### Was ist bei Exporten in Drittländer zu beachten?

Drittländer sind nicht Mitglieder der EU. Für Exporte in Drittländer müssen Pflanzengesundheitszeugnisse beantragt werden, mit Ausnahme der Schweiz und Lichtenstein. Die Schweiz und Lichtenstein werden in Bezug auf viele Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt.

Stand: 14.07.2021/NI

<sup>5</sup> Art. 81 (EU) 2016/2013, gilt i.d.R. nicht für Sendungen, die in Schutzgebiete geliefert werden

<sup>6</sup> Art. 2 Nr. 12 (EU) 2016/2031